

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften im Umweltbereich

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften im Umweltbereich ist erforderlich, weil die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) – Seveso-III-Richtlinie – erlassen und die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 26 S. 1) – UVP-Richtlinie – durch die Richtlinie 2014/52/EU (ABl. EU Nr. L 124 S. 1) geändert wurden.

Das Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen dient der landesrechtlichen Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sowie der Anpassung an das geänderte Bundesrecht. Auf Bundesebene ist die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie unter anderem durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) sowie durch die Verordnung zur

Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) erfolgt. Es besteht jedoch auch landesrechtlicher Umsetzungsbedarf für Betriebsbereiche nicht gewerblicher Art, für die der Bund wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz keine Regelungen getroffen hat.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) soll das Landesrecht an die Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie und an das geänderte Bundesrecht angepasst werden. Auf Bundesebene wurden die Änderungen der UVP-Richtlinie durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. Das HmbUVPG verweist im Wesentlichen auf das UVPG, sodass nur im begrenzten Maß landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der UVP-Richtlinie erforderlich sind. Darüber hinaus sind Änderungen des HmbUVPG zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und der SUP-Richtlinie erforderlich.

Wegen unzureichender Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und der geänderten UVP-Richtlinie hat die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik

Deutschland Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Das Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften ist daher außerordentlich eilbedürftig und enthält nur die zur Umsetzung der Richtlinien erforderlichen Änderungen sowie – in Artikel 2 des Gesetzentwurfs – notwendige redaktionelle Korrekturen der Verweise auf das UVPG.

2. Auswirkungen auf den Haushalt

Das geänderte HmbUVPG verpflichtet durch Verweis auf §20 UVPG die Behörden, die für die Durchführung von Zulassungsverfahren für die wenigen nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben zuständig sind, Informationen in das UVP-

Portal Hamburgs zu stellen. Hierdurch wird die entsprechende EU-rechtliche Pflicht (Artikel 6 Absatz 5 der UVP-Richtlinie) im Landesrecht umgesetzt. Das Einstellen der Informationen in das UVP-Portal ist für die zuständigen Behörden mit einem nur sehr geringen, aber nicht genau quantifizierbaren Vollzugsaufwand verbunden, der mit den vorhandenen Ressourcen erbracht wird.

3. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften im Umweltbereich beschließen.

Anlage

Gesetz

zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften im Umweltbereich

Vom

Artikel 1

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließender Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

§1

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1). Es bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

§2

Dieses Gesetz gilt für Betriebsbereiche im Sinne von §3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773), in der jeweils geltenden Fas-

sung, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§3

Für Betriebsbereiche nach §2 gelten

1. §3 Absätze 5a bis 5d, §15 Absätze 1 und 2a, §§16a, 17, §20 Absatz 1a, §§22 bis 25a, 29a, 30, §31 Absatz 2a, §52 und §62 Absatz 1 Nummern 4a bis 7, Absatz 2 Nummern 1, 1b, 4 und 5, Absätze 3 und 4 BImSchG,
 2. die Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484, 3527), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890), in der jeweils geltenden Fassung
- entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§3b Absatz 3 und §3e“ durch die Textstelle „§9 Absätze 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
- 1.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„§73 UVPG gilt entsprechend; §74 Absätze 1 und 2 UVPG gilt in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung entsprechend.“
- 1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Die Bezeichnung „§9 Absatz 2“ wird durch die Bezeichnung „§27 Satz 1“ ersetzt.
- 1.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Sind danach eine Bekanntmachung oder Auslegung der Entscheidung nicht vorgesehen, ist die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung ortsüblich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des §74 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.“
- 1.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Abweichend von §18 Absatz 1 Satz 4 UVPG wird kein Erörterungstermin durchgeführt, soweit das für das Vorhaben geregelte Zulassungsverfahren keine Erörterung vorsieht. Eine Erörterung der Äußerungen ist in entsprechender Anwendung des §73 Absätze 6 und 7 HmbVwVfG durchzuführen, sofern der Träger des Vorhabens dies beantragt.“
2. §2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „§14b“ durch die Textstelle „§35“ ersetzt.
- 2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:
(3) Für Pläne und Programme nach den Absätzen 1 und 2 gilt §74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung entsprechend.“
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In der Überschrift werden die Wörter „des Einzelfalls“ gestrichen.
- 3.2 Nummern 1 bis 1.5 werden durch folgende Nummern 1 bis 1.7 ersetzt:
„1. Merkmale der Vorhaben
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab-
rissarbeiten,
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehen-
den oder zugelassenen Vorhaben und
Tätigkeiten,
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbe-
sondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere,
Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3
Absätze 1 und 8 des Kreislaufwirtschafts-
gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I
S. 212), zuletzt geändert am 20. Juli 2017
(BGBl. I S. 2808, 2831), in der jeweils gel-
tenden Fassung,
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigun-
gen,
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Kata-
strophen, die für das Vorhaben von Be-
deutung sind, einschließlich der Störfälle,
Unfälle und Katastrophen, die wissen-
schaftlichen Erkenntnissen zufolge durch
den Klimawandel bedingt sind, insbeson-
dere mit Blick auf:
- 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,
- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Stör-
fälle im Sinne des §2 Nummer 7 der Stör-
fall-Verordnung in der Fassung vom 15.
März 2017 (BGBl. I S. 484, 3527), zuletzt
geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I
S. 3882, 3890), in der jeweils geltenden
Fassung, insbesondere auf Grund seiner
Verwirklichung innerhalb des angemesse-
nen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbe-
reichen im Sinne des §3 Absatz 5a des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der
Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.
1275), zuletzt geändert am 18. Juli 2017
(BGBl. I S. 2771, 2773), in der jeweils gel-
tenden Fassung,
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit,
zum Beispiel durch Verunreinigung von
Wasser oder Luft.“
- 3.3 In Nummer 2 werden die Wörter „der Kumulie-
rung“ durch die Wörter „des Zusammenwir-
kens“ ersetzt.
- 3.4 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
„2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Re-
generationsfähigkeit der natürlichen Res-
ourcen, insbesondere Fläche, Boden,
Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio-
logische Vielfalt, des Gebiets und seines
Untergrunds (Qualitätskriterien),“.

- 3.5 In Nummer 2.3.6 wird die Textstelle „des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350)“ durch die Textstelle „des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 3.6 Nummern 3 bis 3.5 werden durch folgende Nummern 3 bis 3.7 ersetzt:
- „3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
- Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.“
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Nummern 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „§ 14b“ durch die Bezeichnung „§ 35“ ersetzt.
- 4.2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Der bisherige Text wird Nummer 1.1 und am Ende ein Semikolon angefügt.
- 4.2.2 Es wird folgende Nummer 1.2 angefügt:
- „1.2 Landschaftsprogramm nach §§ 4 und 5 HmbBNatSchAG.“

Artikel 3

Umsetzung von EU-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1), der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 124 S. 1) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

Artikel 4

Außerkräfttreten

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 6. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 357) wird aufgehoben.

Begründung

I.

Allgemein

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie)

Das vorliegende Gesetz dient der landesrechtlichen Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sowie der Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Auf Bundesebene ist die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie unter anderem durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) sowie durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) erfolgt. Es besteht jedoch auch landesrechtlicher Umsetzungsbedarf.

Die Seveso-III-Richtlinie gilt nicht nur für genehmigungsbedürftige Anlagen, sondern generell für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Betrieb in diesem Sinne ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers oder einer Betreiberin stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten vorhanden sind. Der Begriff Betrieb ist daher nicht nur im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern er umfasst auch nicht kommerzielle Einrichtungen, sofern dort gefährliche Stoffe vorhanden sind. Dies können zum Beispiel öffentliche Anstalten, Universitätsinstitute oder Lager einer Hilfseinrichtung (etwa des DRK, THW) sein.

Da es sich bei derartigen Einrichtungen um Anlagen handelt, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, und die zu treffenden Regelungen nicht den Schutz vor Luftverunreinigungen oder Geräuschen, sondern vor sonstigen Gefahren verfolgen, ist der Bund weder unter dem Aspekt Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 24 Grundgesetz) noch unter dem Aspekt Regelung des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz) zur Gesetzgebung befugt. Für diese Anlagen bedarf es daher eines landesrechtlichen Umsetzungsgesetzes.

Inhaltlich sind die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen anzuwendenden Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Störfall-Verordnung ausreichend geregelt. Daher kann im Lan-

desrecht für nicht gewerbliche Anlagen auf diese Vorschriften verwiesen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des HmbUVPG)

Mit der Änderung der UVP-Richtlinie wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Projekten umfassend novelliert.

Wichtige Änderungen betreffen die Durchführung der UVP-Vorprüfung, die Schutzgüter der UVP sowie den vom Vorhabenträger vorzulegenden UVP-Bericht. Als zu betrachtende Faktoren werden nunmehr ausdrücklich auch Gesichtspunkte wie der Flächenschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung, Energieeffizienz sowie Unfall- und Katastrophenrisiken genannt. Neue und detailliertere Vorgaben enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Beteiligung der Öffentlichkeit, bei der zukünftig verstärkt elektronische Instrumente und zentrale Internetportale zum Einsatz kommen sollen.

Die Änderung des UVPG durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) diene der Anpassung des Bundesrechts an die geänderte UVP-Richtlinie. Außerdem wurde das UVP-Recht des Bundes vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher ausgestaltet, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen.

Das HmbUVPG verweist für die nach Landesrecht vorprüfungs- bzw. UVP-pflichtigen Vorhaben auf die Teile 1 und 2 des UVPG. Hierdurch ist auch bei landesrechtlichen Zulassungsverfahren für die Information der Öffentlichkeit die nach der UVP-Richtlinie gebotene Einstellung der UVP-relevanten Informationen und Unterlagen in ein Landes-Zentralportal erforderlich. Ein solches Portal für Umweltverträglichkeitsprüfungen wurde gemeinsam von allen 16 Ländern bereits entwickelt. Das UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/hh> ist seit dem 14. Juni 2017 in Betrieb und gibt künftig über sämtliche durchzuführende Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen in Hamburg Auskunft.

Im HmbUVPG sind auch einige Abweichungen vom Bundesrecht geregelt. Diese sind ebenfalls an die geänderte UVP-Richtlinie und das novellierte UVPG anzupassen. Teilweise reichen redaktionelle Änderungen aus; es sind aber auch inhaltliche Korrekturen erforderlich. Außerdem ist die Anlage 2 zum HmbUVPG an die geänderte UVP-Richtlinie anzupassen, wodurch zugleich die Seveso-III-Richtlinie umgesetzt

wird. Schließlich wird zur Umsetzung der SUP-Richtlinie die Anlage 3 ergänzt.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)

Zu § 1

Die Vorschrift nennt die EU-Richtlinie, die mit dem Gesetz umgesetzt werden soll und definiert als Gesetzeszweck die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

Zu § 2

Die Seveso-III-Richtlinie gilt nicht nur für genehmigungsbedürftige Anlagen, sondern generell für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Betrieb in diesem Sinne ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers oder einer Betreiberin stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten vorhanden sind. Der Begriff Betrieb ist daher nicht nur im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern er umfasst auch nicht kommerzielle Einrichtungen, sofern dort gefährliche Stoffe vorhanden sind. Dies können zum Beispiel öffentliche Anstalten, Universitätsinstitute oder Lager einer Hilfseinrichtung (etwa des DRK, THW) sein.

Da es sich bei derartigen Einrichtungen um Anlagen handelt, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, und die zu treffenden Regelungen nicht den Schutz vor Luftverunreinigungen oder Geräuschen, sondern vor sonstigen Gefahren verfolgen, ist der Bund weder unter dem Aspekt Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 24 Grundgesetz) noch unter dem Aspekt Regelung des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz) zur Gesetzgebung befugt. Für diese Anlagen bedarf es daher eines landesrechtlichen Umsetzungsgesetzes.

Zu § 3

Inhaltlich sind die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen anzuwendenden Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Störfall-Verordnung ausreichend geregelt. Daher kann im Landesrecht für nicht gewerbliche Anlagen auf diese Vorschriften verwiesen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg)

Zu Nummer 1 (§ 1 – Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1.1 (Änderung des Absatz 1)

Zu Nummer 1.1.1

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen der Verweise. Durch den geltenden Absatz 1 Satz 2 ist die Anwendung von § 3b Absatz 3 und § 3e UVPG ausgeschlossen. Dementsprechend wird nunmehr die Anwendung der Nachfolgeregelungen § 9 Absätze 1 bis 3 und 5 UVPG ausgeschlossen. § 9 Absatz 4 UVPG muss in Hamburg anwendbar bleiben, damit die bisherige hamburgische Regelung erhalten bleibt.

Zu Nummer 1.1.2

Durch den Verweis auf § 73 UVPG wird die in Artikel 12 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie geregelte Pflicht zur Berichterstattung an die Europäische Kommission im Landesrecht umgesetzt. Durch den Verweis auf § 74 Absätze 1 und 2 in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung werden die Anforderungen des Artikels 3 der UVP-Änderungsrichtlinie (Anwendung der geänderten UVP-Richtlinie ab dem 16. Mai 2017 nicht auf bereits vorher eingeleitete oder durchgeführte Verfahrensschritte der Vorprüfung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung) landesrechtlich umgesetzt.

Zu Nummer 1.2

Die Änderung des Absatzes 3 Einziger Satz (neu: Satz 1) ist redaktioneller Art. Hinsichtlich der Form der Veröffentlichung gibt es keine EU-rechtliche Notwendigkeit, eine öffentliche Bekanntmachung vorzuschreiben. Die Abweichung vom Bundesrecht kann also beibehalten werden.

Der neue Satz 2 ist erforderlich, weil Artikel 9 Absatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie vorschreibt, dass Entscheidungen über die Erteilung oder die Ablehnung einer Genehmigung unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben und zugänglich zu machen sind. Eine ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung müssen sichergestellt sein. Nach Absatz 3 erfolgt die Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung nach den für die Entscheidung über das Vorhaben geltenden Vorschriften. Jedoch enthält nicht jedes landesrechtliche Verfahren, das Trägerverfahren einer UVP sein kann, Regelungen zur Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung. So kennt beispielweise die HBauO gegenwärtig weder eine Bekanntmachung oder Auslegung der Baugenehmigung; die beabsichtigte Änderung der HBauO (vgl. Drucksache 21/9420) sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren nach den Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie vor, also aus-

schließlich im Zusammenhang mit der Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. § 4 Absatz 3 Landeswaldgesetz wiederum verweist auf das HmbUVPG, das hierzu bislang keine eigenen Regelungen enthält. Der neue Satz 2 des Absatzes 3 schließt diese Lücke.

Zu Nummer 1.3

Der geltende Absatz 4 verweist zur Verwaltungsvereinfachung auf Verfahrensregelungen für vorgelagerte Verfahren im bisherigen § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG. Diese Sonderregelungen für die Zugänglichkeit der Unterlagen sind jedoch mit den Bestimmungen der UVP-Änderungsrichtlinie über die elektronische Zugänglichkeit nicht mehr vereinbar. Weiterhin europarechtlich zulässig ist es aber, bei vorgelegten Verfahren auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten (siehe BT-Drucksache 18/11499 S. 91).

Durch die Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 entfällt die Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins, soweit das für das Vorhaben geregelte Zulassungsverfahren keine Erörterung vorsieht. Absatz 4 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 2 (§ 2 – Strategische Umweltprüfung)

Zu Nummer 2.1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Verweise.

Zu Nummer 2.2

§ 74 UVPG sieht für die Strategische Umweltprüfung (SUP) eine Übergangsfrist vor. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich ein Teil der Änderungen in den Vorschriften des UVPG zur UVP auch auf die SUP auswirkt und dass in § 42 Absatz 3 UVPG klargestellt wird, dass die Frist zur Stellungnahme von mindestens einem Monat erst nach Ende der Auslegungsfrist beginnt. Da diese Änderungen durch den Verweis in § 2 Absatz 1 auf für nach Landesrecht zu erstellende Pläne und Programme entsprechend gelten, soll auch auf die Übergangsregelung verwiesen werden.

Zu Nummer 3 (Anlage 2)

Die Kriterien für die Vorprüfung des Anhangs III der UVP-Richtlinie wurden durch die EU-Richtlinie 2014/52/EU neugefasst. Die bisherige Anlage 2 (jetzt: 3) zum UVPG wurde durch das Modernisierungsgesetz dem Wortlaut der UVP-Richtlinie angepasst.

Die in Hamburg geltende Anlage 2 entsprach mit Ausnahme der Nummer 2.3 der bisherigen Anlage 2 zum UVPG. Die Änderungen der hamburgischen Anlage 2 betreffen die Überschrift, die Nummer 1, den Einleitungssatz der Nummer 2 sowie die Nummern 2.2 und 3. Durch die Änderungen wird dem geänderten Anhang III der UVP-Richtlinie auch im Hamburgischen Landesrecht entsprochen. Mit der Änderung der Nummer 1.6 wird zugleich die Seveso-III-Richtlinie in Landesrecht umgesetzt.

Zu Nummer 4 (Anlage 3)

Durch die Aufnahme des Landschaftsprogramms nach §§ 4 und 5 HmbBNatSchAG in die Anlage 3 wird in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sichergestellt, dass für die Landschaftsprogramme im Sinne des §§ 4 und 5 HmbBNatSchAG das HmbUVPG anzuwenden ist. Im Falle einer Änderung, die geringfügig ist oder lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegt (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 HmbBNatSchAG), kann nach § 2 Absatz 1 HmbUVPG in Verbindung mit § 37 Satz UVPG von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Zu Artikel 3 (Umsetzung von EU-Richtlinien)

Durch die Regelung wird auf die umgesetzten EU-Richtlinien Bezug genommen.

Zu Artikel 4 (Außerkräfttreten)

Das bisherige Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 6. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 357) ist obsolet und aufzuheben.